

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Abschlusszeugnis der Berufsfachschule Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent und Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Mitwirken an der Konzeption von Druckerzeugnissen und Digitalmedien
- Computergestütztes Erstellen von gestalterischen Entwürfen
- Übernehmen und Gestalten von Text-, Grafik- und Videodaten, Kombinieren dieser unter grafischen Aspekten für Print- und Digitalprodukte
- Anwenden der Grundlagen der Farb- und Raumgestaltung bei der Umsetzung von Kundenwünschen
- Anwenden unterschiedlicher Fototechniken, Erfassen und Bearbeiten analoger sowie digitaler Bilddaten, auftragsbezogenes Ausgeben der Ergebnisse
- Gestalten von Objekten aus verschiedenen Werkstoffen nach eigenen und vorgegebenen Entwürfen und Zeichnungen für Präsentationen
- Nutzen von Geräten und Zubehör der Audio-, Video- und Bildwiedergabetechnik, Konfigurieren von Gerätekomponenten und Geräten, Verbinden zu Systemen, Erfassen und analoges sowie digitales Übertragen der gewonnenen Daten
- Anwenden von Planungstechniken und Erstellen von Gestaltungsentwürfen
- Treffen von Entscheidungen für Produkte unter technologischen und ökonomischen Aspekten
- Veranlassen, Koordinieren und Kontrollieren von Produktionen sowie deren Weiterverarbeitung
- Anwenden von Kenntnissen des Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsrechts sowie der Regelungen zum Datenschutz unter Einbeziehung des Wissens zu Medien- und Lizenzrechten
- Verwenden englischsprachiger Unterlagen und tätigkeitsbezogenes Kommunizieren in der englischen Sprache
- Beachten der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Regeln der Arbeitshygiene, Handhaben der persönlichen Schutzausrüstung, der Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen
- Beachten der Verhaltensweisen bei Unfällen, Ergreifen von Maßnahmen der Ersten Hilfe
- Beachten der Vorschriften zum Umweltschutz, Vermeiden von Umweltbelastungen, rationelles Einsetzen der bei der Arbeit verwendeten Energie
- Einsetzen, Pflegen und Instandhalten der Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel
- Kennzeichnen, Aufbewahren, Handhaben und Entsorgen von Arbeitsstoffen
- kooperatives und kommunikatives Verhalten im Team
- aktives Mitgestalten der Arbeitsumgebung
- Formulieren, Realisieren und Reflektieren von Arbeitszielen

(*) **Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatliche geprüfte gestaltungstechnische Assistenten und Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentinnen arbeiten selbständig und/oder im Team vor allem in Werbeabteilungen und -agenturen, in Druckereien und werbetechnischen Betrieben, im Messe- und Ladenbau sowie bei Architekten und Innenarchitekten.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule (Adresse siehe Zeugnis).	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung)
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 2011: 354 DQR/EQR: 4	Bewertungsskala / Bestehensregeln 1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zur beruflichen Fortbildung (Fachschule für Gestaltung) • Fachgebundener Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes) 	Internationale Abkommen Gemeinsame deutsch-französische Erklärung über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in der beruflichen Bildung vom 26.10.2004
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsfachschulen des jeweiligen Landes.	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Staatliche Abschlussprüfung:
 1. nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Berufsfachschule oder
 2. nach Zulassung als Nichtschüler und Nichtschülerin durch die Schulaufsichtsbehörde des Landes.

Zusätzliche Informationen

Zugang: Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach den Regelungen des jeweiligen Landes.

Ausbildungsdauer: Mindestens 2 Jahre

Bildungsziel: Berufsfachschulen sind vollzeitschulische Bildungsgänge der beruflichen Erstausbildung. Diese vermitteln eine Berufsfähigkeit, die Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zu Handlungskompetenz verbindet und deren immanente Bestandteile Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind. Die Bildungsgänge orientieren sich an den beruflichen Arbeits- und betrieblichen Geschäftsprozessen. In die Ausbildung kann ein Betriebspraktikum integriert werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kmk.org

www.berufenet.arbeitsagentur.de

www.europass-info.de